

Verbesserungen der Nauener Onogo- und Koinzidenz-Signale sowie der Koinzidenz-Signale von Paris nach Aufzeichnungen der Deutschen Seewarte zu Hamburg für den Monat Oktober 1938.

+ : Signal zu spät M. E. Z. — : Signal zu früh

Datum	Nauen 1 ^h : DFY 18130 m, DFP 37,89 m, DGK 41,91 m Nauen 13 ^h : DFY 18130 m, DFC 23,10 m, DGZ 20,54 m Königswusterhausen 1 ^h u. 13 ^h : 1571 m				Paris FLE 2650 m
1938 Okt.	Onogo-S. 1 ^h	Onogo-S. 13 ^h	Koinz.-S. 1 ^h	Koinz.-S. 13 ^h	Koinz.-S. 10 ^h 30 ^m
1	0,00	0,00	0,00	+0,01	0,00
2	-0,01	0,00	-0,01	0,00	+0,01
3	-0,03	0,00	-0,03	0,00	0,00
4	+0,02	0,00	+0,03	+0,01	-0,04
5	-0,04	0,00	-0,03	0,00	-0,06
6	+0,01	0,00	+0,02	+0,01	-0,06
7	-0,01	0,00	-0,01	0,00	-0,04
8	-0,02	0,00	-0,01	0,00	-0,04
9	-0,03	0,00	-0,02	0,00	+0,05
10	-0,05	0,00	-0,04	0,00	-0,05
11	-0,05	0,00	-0,05	0,00	+0,03
12	+0,03	0,00	+0,03	+0,01	+0,02
13	+0,05	0,00	+0,05	0,00	+0,04
14	+0,06	0,00	+0,07	0,00	+0,05
15	-0,04	0,00	-0,03	+0,01	+0,05
16	-0,04	+0,01	-0,04	+0,01	+0,07
17	-0,04	+0,01	-0,04	+0,01	+0,07
18	+0,04	+0,01	+0,04	+0,01	+0,08
19	+0,01	+0,01	+0,01	+0,02	+0,08
20	+0,05	+0,02	+0,06	+0,02	+0,07
21	+0,06	+0,02	+0,07	+0,02	+0,05
22	+0,07	+0,02	+0,06	+0,02	+0,06
23	+0,07	+0,02	+0,07	+0,02	+0,05
24	+0,04	+0,02	+0,05	+0,02	+0,04
25	+0,05	+0,02	+0,05	+0,02	+0,04
26	-0,02	+0,01	-0,01	+0,01	+0,04
27	-0,01	+0,02	0,00	+0,02	+0,06
28	+0,02	+0,02	+0,02	+0,03	+0,09
29	-0,01	+0,02	0,00	+0,03	+0,04
30	+0,03	+0,02	+0,04	+0,03	+0,10
31	+0,04	+0,02	+0,04	+0,03	+0,10

Recht und Steuer

Befragung wegen angestrebter Entlassung

Ein Werkzeugmacher, der in einer Berliner Gerätefabrik beschäftigt war, wollte seine Stellung wechseln und kündigte daher. Da der Betriebsführer auf den brauchbaren Werkzeugmacher nicht verzichten wollte, stellte er den Sperrungsantrag, dem der Treuhänder der Arbeit auch stattgab. Der Werkzeugmacher suchte nun, obwohl er von dem Treuhänder belehrt war, daß er auf seinem Platze auszuhalten habe, den Betriebsführer dadurch müde zu machen, daß er mit seinen Leistungen erheblich nachließ, trotz vielfacher Warnungen unentschuldig fehlte und Krankheiten vorschützte, ohne einen Arzt zuzuziehen. Er hatte sich deswegen kürzlich vor dem Schöffengericht in Berlin zu verantworten. Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß die Firma schikaniert werden sollte, um der Kündigung zuzustimmen. Der Staatsanwalt beantragte vier Monate Gefängnis. Der Verhandlungsleiter wies in der Begründung auch darauf hin, daß in solchen Fällen im allgemeinen eine empfindliche Gefängnisstrafe verhängt werden müsse. Wer die für das deutsche Volk lebenswichtige Arbeit in der Art behindere, wie der Angeklagte das getan habe, verrate in einem gefährlichen Grade Mangel an Gemeinschaftssinn. In dem zur Entscheidung stehenden Falle wurde jedoch nur eine Geldstrafe von 300 RM verhängt, weil der Angeklagte vernünftig geworden sei und in seiner neuen Stellung nach dem Zeugnis des Betriebsführers gute Arbeit leiste.

Wucher und Zahlung übermäßig hoher Provisionen

Der Inhaber eines Versandgeschäftes für Malzextrakte setzte seine Ware durch Vertreter ab. Sein Einkaufspreis betrug für die 250-Gramm-Büchse 1,10 RM. Die Vertreter erhielten eine Provision von 1,34 RM; der Verkaufspreis betrug anfangs 4, später 3,50 RM. Der eigene Verdienst des Versandgeschäftsinhabers belief sich nach Abzug der Unkosten auf 0,60 RM an jeder Büchse. In Fachgeschäften hätten die Käufer die Ware zu einem Preise erwerben können, der ungefähr um den Provisionsbetrag niedriger war. Obwohl der eigene Verdienst des Versandgeschäftsinhabers an sich als nicht zu hoch zu gelten hatte, wurde der Geschäftsinhaber wegen gewerbsmäßigen Sachwuchers verurteilt.

Das Reichsgericht führte dazu u. a. folgendes aus: Der Angeklagte wendet ein, er sei gezwungen, seinen Vertretern hohe Provisionen zu zahlen, weil er anderenfalls seine Ware nicht ab-

setzen könne. Dieser Einwand ist unerheblich. Nach § 302e StGB. ist nicht erforderlich, daß der Täter selbst einen unverhältnismäßig hohen Reingewinn aus dem Geschäft zieht; es genügt, daß er sich oder einem Dritten unverhältnismäßig hohe Vermögensvorteile gewährt läßt. Desgleichen ist es ausreichend, daß die Vorteile, die der Täter und der Dritte zusammen erhalten, unverhältnismäßig hoch sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da der Preis der Büchse durch die Vertreterprovision von 1,34 RM über die Grenze der Angemessenheit ohne sachlichen Grund erhöht wurde. (4 D 73/39. — 10. 3. 1939.)

Gegen Arbeitsvertragsbrüche und unberechtigte Lohn-erhöhungen

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein hat eine Anordnung zur Überwachung der betrieblichen Arbeitsbedingungen, zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches und der Abwerbung erlassen. Da diese Anordnung auch über den Bezirk Westfalen-Niederrhein hinaus von Interesse ist, so geben wir ihren wesentlichen Inhalt hier wieder:

Neuerlassene Betriebsordnungen und Änderungen oder Ergänzungen bestehender Betriebsordnungen sind nur dann rechtswirksam, wenn der Reichstreuhänder der Arbeit erklärt hat, daß gegen sie vom Standpunkt der Lohngestaltungsverordnung keine Bedenken bestehen.

Das gleiche gilt für die betriebliche Neuregelung oder die Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in die Betriebsordnung aufgenommen sind. Diese Vorschrift findet auch auf solche Betriebe Anwendung, die nicht zum Erlaß einer Betriebsordnung verpflichtet sind, also die Betriebe mit weniger als zwanzig Gefolgschaftsmitgliedern.

Bei Neueinstellung von Gefolgschaftsmitgliedern dürfen mit diesen ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie durchschnittlich vergleichbaren Gefolgschaftsmitgliedern im Betriebe gewährt werden.

Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Sind im Gesetz, der Tarifordnung usw. verschiedene lange Kündigungsfristen vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil geltende längste Frist maßgebend. Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Unternehmer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden.

Ein Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsmäßig unter Beachtung der gesetzlichen Vorschrift übernommene Arbeit anzutreten; es darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder böswillig mit ihr zurückhalten.

Untersagt ist jede Handlung, die darauf abzielt, ein im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehendes Gefolgschaftsmitglied durch Anbieten eines höheren Lohnes oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen von seinem Arbeitsplatz abzuwerben.

Wer der Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Auskünfte

Befreiung von der Pflicht der Versicherung zur Altersversorgung

1035. R. N. in L. Ich bin Ende März fünfzig Jahre alt geworden. Wohin muß ich den Antrag richten, um von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk befreit zu werden? —

Von der Pflicht zur Versicherung auf Grund des Altersversorgungsgesetzes können nur diejenigen selbständigen Handwerker befreit werden, die am 1. Januar 1939, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, schon fünfzig Jahre alt waren. Wer das fünfzigste Lebensjahr erst später vollendet, bleibt versicherungspflichtig. Zu stellen ist der Antrag auf Befreiung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2.

Versteuerung des Mietwertes der eigenen Räume

1036. H. G. in G. Ich betreibe mein Geschäft im eigenen Hause. Die übrigen Räume des Hauses sind an fremde Personen vermietet. Ich bin nun der Meinung, daß ich den Mietwert meines Ladens als Betriebsausgabe von meinen gewerblichen Einnahmen abziehen kann. Das Finanzamt lehnt dies aber rundweg ab, obwohl mir doch auch durch den Laden Unkosten erwachsen. —

Die von Ihnen gestellte Frage berührt ein Gebiet, das nur allzu häufig zu Mißverständnissen führt. Zwar sind alle Ausgaben, die Ihnen durch Ihr Geschäft erwachsen, als Betriebsausgaben von den Einnahmen abzugsfähig. Sie müssen aber auch bedenken, daß Sie Ihre Mieteinnahmen als „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ zu versteuern haben. Zu diesen gehört auch der Miet-